



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 2 21, 30002 Hannover

An die
Katastrophenschutzbehörden in Niedersachsen und
die Landesverbände der Hilfsorganisationen

Nachrichtlich:
Kreisbrandmeister über Regierungsbrandmeister,
Landesfeuerwehrverband

Bearbeitet von:
Herrn Hallemann

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
6598

Hannover
06.09.2022

Geschlossener Verband nach § 27 Straßenverkehrsordnung

hier: Kennzeichnung im Brand- und Katastrophenschutz

Anlage: Marsch geschlossener Verbände - Lern- und Ausbildungshilfe (NLBK)

Dem Marsch geschlossener Verbände (Marschverband) nach § 27 Straßenverkehrsordnung (StVO) kommt im Brand- und Katastrophenschutz, vor allem bei überörtlichen Einsätzen, besondere Bedeutung zu um einen ressourcenschonenden und geschlossenen Anmarsch zu gewährleisten.

Um die Rechte des § 27 Abs. 1 StVO in Anspruch nehmen zu können, ist gemäß § 27 Abs. 3 Sätze 1 und 2 StVO eine Kennzeichnung aller Fahrzeuge als zum Verband gehörig vorgeschrieben.

Für den Geschäftsbereich des Brand- und Katastrophenschutzes ordne ich hiermit an, dass diese Kennzeichnung einheitlich wie folgt zu erfolgen hat:

- Beflaggung aller Fahrzeuge
- Fahrlicht (Abblendlicht) auch am Tag
- Durchgängiges Einschalten des blauen Blinklichts bei allen Fahrzeugen, Heckkennleuchten und Frontblitzer sind dabei entbehrlich (zur Warnung anderer Verkehrsteilnehmer)
- gleichmäßiger Abstand der Fahrzeuge
- einheitliche Fahrweise

Überdies wird ein heckseitiges Hinweisschild am schließenden Fahrzeug sowie eine Kennzeichnung aller den geschlossenen Verband bildenden Fahrzeuge mit einer Ordnungsnummer empfohlen.

Die Beflaggung hat an der linken Fahrzeugseite im vorderen Bereich zu erfolgen und erfolgt mittels Flaggen (Größe Flaggentuch mind. 400 x 400 mm) in folgender Farbgebung (ohne Logo-Aufdruck o.Ä.):

- blaue Flagge: Erstes bis vorletztes Fahrzeug eines geschlossenen Verbandes bzw. einer Marschgruppe.
- grüne Flagge: Letztes Fahrzeug eines geschlossenen Verbandes bzw. einer Marschgruppe.
- gelbe Flagge: Defektes oder beschädigtes Fahrzeug.

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf www.mi.niedersachsen.de unter „Service“. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-6550

E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE43 2505 0000 0106 0353 55
BIC: NOLA DE 2H



- rote Flagge: Abschleppendes Fahrzeug oder Fahrzeug von dem eine besondere Gefährdung ausgeht (bspw. Gefahrstofftransport, Überbreite, Langsamfahrt, bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit < 60 km/h).
- schwarz-weiß diagonal geteilte Flagge: Fahrzeug der Marschführung; innerhalb des geschlossenen Verbandes wird möglichst zusätzlich die blaue Flagge gesetzt, bei einzelner Fahrt wird die schwarz-weiß diagonal geteilte Flagge alleinstehend gesetzt.

Für den Geschäftsbereich des Brand- und Katastrophenschutzes wird festgestellt, dass das alleinige Einschalten des blauen Blinklichts (Blaulicht) im Sinne des § 38 Abs. 2 Alt. 4 StVO bei allen Fahrzeugen diese ausdrücklich nicht als einem geschlossenen Verband angehörig kennzeichnet.

Insbesondere bei überörtlichen Einsätzen bei denen Alarmierungszeit und (geplante) Abmarschzeit auseinanderfallen, ist eine sog. alarmmäßige Anfahrt im Sinne des § 38 Abs. 1 StVO regelmäßig als nicht gegeben anzusehen.

Soweit Fahrzeuge des Brand- und Katastrophenschutzes über keine fest montierte Halterung für die v.g. Beflaggung verfügen, ist diese mittels mobiler Halterung oder auf sonstige geeignete Art und Weise umzusetzen; die Verkehrssicherungspflicht ist hierbei zu beachten.

Vor Ausbildungs- und Übungsfahrten als Marsch geschlossener Verbände wird die vorherige Anzeige bei der zuständigen Verkehrsbehörde bzw. den zuständigen Verkehrsbehörden dringend angeraten. Im Einsatzfall soll die Information der zuständigen Verkehrsbehörde und Polizei erfolgen, soweit dies zeitlich leistbar ist oder besondere Verkehrsbeeinträchtigungen durch den Marschverband (bspw. an Autobahnauffahrten oder in Baustellenbereichen) zu erwarten sind. Diese Vorgehensweise hilft auch bei der Marschdurchführung frühzeitig über mögliche Engstellen oder besondere Verkehrslagen wie Straßensperrungen informiert zu sein.

Für weitergehende Hinweise zur Planung und Durchführung eines geschlossenen Verbandes wird auf die Handreichung „Marsch geschlossener Verbände - Lern- und Ausbildungshilfe“ des Niedersächsischen Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz (Stand 10/2021) verwiesen.

Die Katastrophenschutzbehörden weisen die Führungskräfte ihrer Einheiten gemäß dieses Erlasses an.

Für die zentralen Landeseinheiten in Trägerschaft der Landesverbände der privaten Hilfsorganisationen weise ich v.g. Regelungen sowie die genannte Handreichung als Dienstanweisung an.

Im Auftrage

gez. Paterok
(aufgrund elektronischer Versendung ohne Unterschrift gültig)